

# UHINGEN



LANDKREIS GÖPPINGEN

BEBAUUNGSPLAN M=1:500

## ALTENZENTRUM

## JAHNSTRASSE

### 1.ÄNDERUNG

~~1. Fachbesprechung~~  
Gole-Exemplar

ORTSBAUAMT:

UHINGEN, DEN 21 JUNI 90  
GEFERTIGT *Mül*  
BAUAMTSLETTE

BÜRGERMEISTERAMT:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	(§ 2 (1) BauGB	am 7. Juli 1989
BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT Nr. 28		vom 15. Juli 1989
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB	vom 17.7. 89	bis 31.7.89
ÖFFENTLICH AUSGELEGT (§ 3 (2) BauGB	vom 12.3. 90	bis 12.4. 90
	und v. 9.7. 90	bis 9.8. 90
SATZUNGSBESCHLUSS	(§ 10 BauGB, § 73 LBO)	am 9. Nov. 1990
ERKLÄRUNG DER UNBEDENKLICHKEIT (§ 11 BauGB)		am 4. Juli 1991



AUSGEFERTIGT UHINGEN, den 9. Juli 91	BÜRGERMEISTER	
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT (§ 12 BauGB)	Nr. 32	vom 10. Aug. 91
RECHTSVERBINDLICH		ab 10. Sep. 91

UHINGEN, den 13. August 1991  
BÜRGERMEISTER

In Ergänzung des Plans gelten folgende textliche Festsetzungen:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Siehe Einschrieb im Plan  
(§ 4 BauNVO)

1.11 Ausnahmen

§ 4 (2) 2 Wirtschaften § 1 (5) BauNVO  
sind nicht zugelassen

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Siehe Planeinschrieb

1.3 Zahl der Vollgeschoße

Siehe Planeinschrieb

2. Bauweise (§ 9 (1) BauGB u. § 22 (4) BauNVO)

o-Häuser mit Grenzabstand  
~~a Grenzbebauung und gestaffelte Höhe~~

2.1 Stellung der baulichen Anlagen  
(§ 9 (1) 2 BauGB)

Siehe Einschrieb im Plan  
Die im Plan angegebenen  
Firsthauptrichtungen sind zwingend  
einzuhalten

3. Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)

Das festgesetzte Leitungsrecht für  
Ver- und Entsorgung berechtigt die  
Gemeinde Uhingen, Versorgungsträger  
unterirdisch in dieser ausgewiesenen  
Fläche Leitungen einzulegen oder ein-  
legen zu lassen.

4. Pflanzgebot und Pflanzbindung  
(§ 9 (1) 25 a + b BauGB)

Siehe Planeinschrieb  
Die mit Pflanzgebot belegten Flächen  
sind mit landschaftsbezogenen Sträu-  
chern und Bäumen zu bepflanzen.

(siehe beiliegende Pflanzliste)

5. Böschungen  
(§ 9 (1) 26 BauGB)

Die für den Wegebau notwendigen  
Böschungen sind entspre-  
chend dem Eintrag im Lageplan auf den  
jeweiligen Privatgrundstücken zu dul-  
den und dürfen später in Neigung, Höhe  
und Länge nicht verändert werden.

6. Garagen und Stellplätze

6.1 Nach § 9 (1) 4 BauGB  
i.V. m. § 12 BauNVO

Garagen sind nur innerhalb der  
überbaubaren Fläche und nur als  
Sammeltiefgarage zulässig.

1,25

1,5 Stellplätze je WE sind mind.  
erforderlich

Hinweis: 6.2 Stellplatznachweis

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

- |  |   |
|--|---|
| 1. Dachform (§ 73 (1) LBO)                             | Siehe Planeinschrieb<br>Satteldächer mit Krüppelwalm, Dachaufbauten max. 1/2 Dachlänge, Schleppdach mind. 20°, Dachgauben, Zwerchgiebel mit Abstand von mind. 1,50 m zum Ortgang und 50 cm unterhalb dem Dachfirst  |
| 2. Gebäudehöhe ( § 73 (1) LBO )                        | Die bergseitige Gebäudetraufhöhe entlang der Wurmbergstrasse darf 8,50 m nicht überschreiten.   |
| 3. Äussere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)                   | Aussenwände sind zu verputzen.  |
| 4. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)                           | Kabelanschluss bzw. je Gebäudegruppe eine Antenne zulässig.   |
| 5. Freileitungen ( § 73 (1) 4 LBO - § 9 (1) 13 BauGB ) | Freileitungen sind unzulässig. Niederspannungsleitungen sind zu verkabeln.  |
| 6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)                    | Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Sträuchern, Einfriedigungen aus Stein bis max. 0,50 m bergseits zulässig. Weitere Geländeunterschiede sind durch Abböschungen herzustellen. Ausgenommen sind Stützwände die durch Geländeunterschiede beim Straßenbau notwendig werden und zu begrünen sind. Glatgeschalte Stützmauern sind unzulässig. |
| 7. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 (1) 26 BauGB)   | Aufschüttungen und Abgrabungen bis max. 50 cm sind zulässig an öffentlichen Verkehrsflächen.  |
| 8. Begrünung und Bepflanzung (§ 73 (1) 5 LBO)          | Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Pflanzstreifen entlang der Straße sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Einheimische Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen. (siehe beiliegende Pflanzliste)   |